

Thema:

Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten

Fragestellung:

Bei der Buchung der Rechnungsabgrenzungsposten haben wir folgendes Problem:

Beispiel:

Eingang Mietzahlung für Januar 2008 im Dezember 2007. Die Buchung erfolgte in 12/07 auf ein Verwahrkonto.

Buchungen in 2008:

Kto.8901 Eröffnungsbilanz an Kto. 399 pass. RAP

Die Ertragsbuchung wurde in der HÜL 2008 wie folgt durchgeführt:

Kto.1650 Ford. an Kto. 4412 Miete

Der Vollzug dieser Anordnung in der Kasse bewirkt jedoch auch eine Bebuchung des Finanzrechnungskontos 6612.

Der Geldfluss war aber bereits 2007, so dass m.E. die Finanzrechnung nicht berührt werden darf.

Aufgrund unserer Software ist der Vollzug der Annahme-Anordnung ohne Finanzrechnungskonto nicht möglich.

Wir haben dann durch Buchung: *Kto. 399 pass. RAP an Kto. 6612*

den RAP aufgelöst und die Buchung im Finanzrechnungskonto wieder neutralisiert.

Ist dieses Verfahren so richtig?

Antwort:

Die Buchung der Mietzahlung im Dezember 2007 an einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist richtig. Im Januar 2008 darf jedoch die Miete für Januar nicht mehr als Forderung aktiviert werden, da aufgrund der geleisteten Vorauszahlung des Mieters keine Forderung mehr entsteht. Dagegen ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufzulösen.

Im Januar ist daher zu buchen:

per passiver Rechnungsabgrenzungsposten (399) an Ertrag (4412).
